Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

Lieferung und Montage von Serienmöbeln – EU-weite Vergabe

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VHB NRW Formular 512 EU, Stand 02/2024) einschließlich der VOL/B.

Sie enthalten ausschließlich Regelungen, die den besonderen Anforderungen der Lieferung und Montage von Serienmöbeln Rechnung tragen und in den Landesbedingungen nicht oder nicht projektbezogen geregelt sind.

Soweit diese Bedingungen von den Landesbedingungen abweichen, ist die Abweichung ausdrücklich als solche gekennzeichnet; sie gilt nur, wenn sie in der Leistungsbeschreibung oder in den Besonderen Vertragsbedingungen bestätigt wird.

Die für diesen Vertrag maßgebliche Rangfolge der Vertragsbestandteile ist ausschließlich in der Leistungsbeschreibung geregelt. Die Rangfolge nach Nr. 1 Abs. 2 des Formulars 512 EU findet insoweit keine Anwendung.

Eine Anzahlung ist nicht vorgesehen. Eine Anzahlungsbürgschaft und eine sonstige Sicherheitsleistung nach Nr. 18 des Formulars 512 EU werden nicht gefordert.

---

1. Art und Umfang der Lieferleistung

Der Auftragnehmer schuldet die vollständige und funktionsfähige Lieferung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Serienmöbel an die jeweils angegebenen Lieferorte. Die Leistung umfasst, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben:

- die Fertigung bzw. Beschaffung der angebotenen Serienmöbel,
- die Verpackung und transportsichere Bereitstellung,
- die Anlieferung bis zur vereinbarten Übergabestelle,
- das Abladen und die Einbringung innerhalb des Gebäudes,
- den Schutz der gelieferten Möbel während Transport und Montage,
- den fachgerechten Aufbau und die Montage nach Herstellerangaben,
- die Aufstellung und Ausrichtung an den im Leistungsverzeichnis bzw. in den Planunterlagen bezeichneten Standorten,
- die Montage des zum Lieferumfang gehörenden Zubehörs,
- die Funktionsprüfung sowie
- die Übergabe der geforderten Produkt- und Pflegeunterlagen.

Die Möbel sind so zu liefern und aufzustellen, dass sie bestimmungsgemäß genutzt werden können, standsicher stehen und die vorgesehenen Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege nicht eingeschränkt werden.

2. Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Lieferlogistik

Der Auftragnehmer hat die für die Lieferung und Montage erforderlichen örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig zu prüfen. Dies umfasst insbesondere:

- Zufahrts- und Anlieferungsmöglichkeiten,
- Einbringwege, Türen, Aufzüge und Treppen,
- vorhandene Durchgangs- und Raumhöhen,
- die vorgesehenen Aufstellorte,
- bauseits vorhandene Anschluss- und Übergabepunkte, soweit diese für die Lieferung und Montage erforderlich sind, sowie
- die Vorgaben des Auftraggebers zu Lieferzeiten, Zugang, Sicherheitsbestimmungen und innerbetrieblicher Logistik.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, die Maße und Ausführungsangaben des Leistungsverzeichnisses und der Planunterlagen zu beachten. Festgestellte Abweichungen oder Ausführungsrisiken sind vor Bestellung und spätestens vor Beginn der Lieferung in Textform anzuzeigen.

Eine uneingeschränkte Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und innerbetrieblicher Verkehrswege ist sicherzustellen. Erforderliche Schutzmaßnahmen, Absperrungen und eine ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Wege sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, soweit sie aus den Vergabeunterlagen oder der üblichen Lieferabwicklung vorhersehbar sind.

---

3. Liefertermine, Avisierung und Teillieferungen

Die im Leistungsverzeichnis, im Terminplan oder in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Lieferfristen und Liefertermine sind einzuhalten. Lieferungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig und in der von ihm vorgegebenen Form anzukündigen. Die Avisierung muss mindestens enthalten:

- Auftragsbezeichnung,
- vorgesehenen Liefertermin und Zeitfenster,
- Umfang der Lieferung,
- Anzahl und Art der Packstücke,
- erforderliche bauseitige Mitwirkungen sowie
- Namen und Kontaktdaten des verantwortlichen Liefer- bzw. Montagepersonals.

Teillieferungen, vorgezogene Lieferungen und Änderungen des Liefertermins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Eine Zwischenlagerung beim Auftraggeber darf nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

Der AN wird dem AG spätestens zwei Wochen vor Umzugsbeginn eine Personalliste mit der Auflistung aller Mitarbeiter übergeben, welche für die Durchführung der Einbringung eingesetzt werden sollen (ggf. auch schon Ersatzmitarbeiter für Personalausfälle vor oder während des Umzuges, bitte als Ersatzmitarbeiter kennzeichnen).

Auf Grundlage der o. g. Liste erstellt die Geschäftsstelle der OFD Hausausweise, die von den Mitarbeitern des AN sichtbar zu tragen sind. Der Zutritt zu den Gebäuden wird nur mit Hausausweis gestattet. Die Ausweise sind nach Abschluss der Einbringung komplett zurückzugeben.

Abweichung von Nr. 2 zu § 13 des Formulars 512 EU: Abweichend von der dort geregelten Annahmezeit von 8:30 bis 14:00 Uhr können Lieferung und Montage montags bis freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Die Verwendungsstelle ist in diesem Zeitraum zur Annahme verpflichtet. Der genaue Rahmen wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

---

4. Montage, Aufstellung und Funktionsprüfung

Die Montage und Aufstellung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben und den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass:

- alle gelieferten Bauteile vollständig und unbeschädigt sind,
- Verbindungen, Beschläge und Befestigungsmittel fachgerecht ausgeführt sind,
- die Möbel standsicher und lot- bzw. fluchtgerecht aufgestellt sind,
- Türen, Auszüge, Klappen, Höhenverstellungen und sonstige bewegliche Teile ordnungsgemäß funktionieren,
- erforderliche Justierungen vorgenommen werden und
- die Möbel ohne Einschränkung bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Befestigungen an Baukörpern, Eingriffe in Wände, Böden, Decken oder andere Bauteile sind nicht Bestandteil der Leistung, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich beschrieben sind. Erforderliche Befestigungen innerhalb des Möbels oder produktbezogene Befestigungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung des gelieferten Produkts erforderlich sind, sind Bestandteil der Leistung.

Nach Abschluss der Montage ist eine Funktions- und Sichtprüfung durchzuführen. Festgestellte Mängel sind vor der Übergabe zu beseitigen. Die Montage ist durch fachlich qualifiziertes Personal auszuführen.

Für die Dauer der Liefer- und Montageleistung ist ein fester Ansprechpartner vor Ort zu benennen, über den die Kommunikation mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache sichergestellt ist. Die Einbaustelle ist arbeitstäglich zu beräumen und nach Abschluss der Montage besenrein zu übergeben. Verpackungsmaterial ist arbeitstäglich abzutransportieren.

Abweichung von Nr. 7 zu § 6 des Formulars 512 EU: Verpackungsstoffe gehen nicht in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

---

5. Teilabnahme je Ebene

Abweichung von Nr. 2 Abs. 3 zu § 13 des Formulars 512 EU: Die Abnahme erfolgt förmlich und ebenenweise. Über jede Teilabnahme wird ein Protokoll erstellt, in dem festgestellte Mängel und Vorbehalte aufgeführt werden.

Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Die Nutzung einzelner Ebenen, Räume oder Möbel durch den Auftraggeber oder die Nutzer vor der förmlichen Teilabnahme gilt nicht als Abnahme und führt nicht zum Entfall der Haftung für erkannte Mängel.

Die Regelung ist erforderlich, weil der Nutzerbezug ebenenweise und zeitlich parallel zur Montage in weiteren Ebenen erfolgt. Das Teilabnahmeprotokoll dokumentiert den Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Ebene. Es ist Grundlage für die Feststellung einer Fristüberschreitung nach Abschnitt 6.

---

6. Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung

Der Vertragsstrafe unterliegen ausschließlich:

- die vereinbarte Frist für die Fertigstellung der Liefer- und Montageleistung je Ebene, festgestellt durch die förmliche Teilabnahme nach Abschnitt 5, sowie
- die vereinbarte Frist für die Gesamtfertigstellung.

Sonstige Fristen, insbesondere Fristen der Bemusterung, der Freigabe und der Vorlage von Unterlagen, sind vertragliche Pflichten, jedoch nicht strafbewehrt.

Es gilt Nr. 11 des Formulars 512 EU. Ergänzend und konkretisierend gilt:

Höhe und Obergrenze

Überschreitet der Auftragnehmer eine strafbewehrte Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche der Überschreitung 0,5 Prozent des Wertes derjenigen Leistung, die infolge der Überschreitung nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 8 Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Bezugsgröße

Als Wert der nicht nutzbaren Leistung gilt bei Überschreitung einer ebenenbezogenen Frist die Auftragssumme der betroffenen Ebene, bei Überschreitung der Frist für die Gesamtfertigstellung der Wert des zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht nutzbaren Leistungsteils.

Feststellung und Geltendmachung

Die Fristüberschreitung wird im Protokoll der Teilabnahme oder der Abnahme festgestellt. Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe können nach Nr. 11 Abs. 2 des Formulars 512 EU bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und von dieser abgesetzt werden.

Verhältnis zum Schadensersatz

Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Verzugsschaden angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

---

7. Polsterungen und Bezugsstoffe

Für Polsterungen und Bezugsstoffe gelten die Anforderungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW), der Planunterlagen und des Leistungsverzeichnisses in der dort festgelegten Rangfolge.

Werden für bestimmte Einsatzbereiche Anforderungen an das Brandverhalten gestellt, sind diese im Leistungsverzeichnis eindeutig nach Produkt, Einsatzbereich und gefordertem Prüf- bzw. Klassifizierungsnachweis festzulegen. Pauschale oder lediglich beispielhafte Verweise auf einzelne Baustoff- oder Prüfklassen sind zu vermeiden, wenn dadurch nicht eindeutig bestimmt wird, welche Eigenschaft der konkrete Polsteraufbau erfüllen muss.

Die geforderte Anforderung leitet sich aus den nachgewiesenen Eigenschaften des für die jeweilige Position benannten Leitprodukts ab. Für Polsterungen in Flucht- und Rettungswegen sowie in sonstigen brandschutzrelevanten Bereichen sind die jeweils geforderten Nachweise mit dem Angebot oder zu dem in den Vergabeunterlagen bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Gleichwertige Nachweise und Prüfungen sind zu akzeptieren, sofern sie die geforderte Eigenschaft nachweislich belegen.

Die konkrete Anforderung ist je Position festzulegen, zum Beispiel:

- Prüfzeugnis nach DIN EN 1021-1,
- Prüfzeugnis nach DIN EN 1021-2,
- eine in der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten geforderte Klassifizierung oder
- eine andere ausdrücklich benannte und sachlich begründete Anforderung.

---

8. Elektrische Ausstattung und Schnittstellen

Die Lieferung und die mechanische Montage der im Leistungsverzeichnis beschriebenen elektrischen Komponenten und Sonderleuchten an oder in den Möbeln einschließlich der produktinternen Kabelführung sind Bestandteil der Leistung.

Die genaue Lage von Kabelauslässen, Tischsteckdosen, Anschlussleitungen und sonstigen Schnittstellen ist, soweit in den Planunterlagen nicht abschließend festgelegt, rechtzeitig vor der Montage mit dem Auftraggeber und dem zuständigen Elektrogewerk abzustimmen.

Nicht Bestandteil dieses Auftrags sind Arbeiten am festen elektrischen Installationsnetz. Hierzu gehören insbesondere:

- Direktanschlüsse an Wand- oder Deckenauslässe,
- Anschlüsse ohne normgerechten Gerätestecker,
- Anschlüsse an Unterflursysteme,
- Änderungen an bauseitigen Steckdosen oder Stromkreisen sowie
- sonstige elektrotechnische Installationsarbeiten am Gebäude.

Diese Leistungen werden ausschließlich durch das hierfür beauftragte Elektrofachunternehmen ausgeführt.

Das Einstecken von Gerätesteckern in bauseits vorhandene und betriebsbereite Steckdosen oder in durch das Elektrogewerk angeschlossene Steckdosenleisten gilt nicht als Eingriff in das feste elektrische Installationsnetz und ist Bestandteil der Montageleistung, soweit dies im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt ist.

Für elektrische Komponenten sind die jeweils geltenden Anforderungen an Produktsicherheit, Konformität, Kennzeichnung und Betrieb einzuhalten. Geforderte Prüf-, Konformitäts- oder Sicherheitsnachweise sind mit dem Angebot oder vor der Lieferung gemäß den Vergabeunterlagen vorzulegen.

---

9. Produktdaten, Nachweise und Übergabeunterlagen

Der Auftragnehmer hat die in den Vergabeunterlagen geforderten Produktunterlagen vollständig vorzulegen. Dazu gehören, soweit für die jeweilige Position gefordert:

- technische Datenblätter,
- Maß- und Konfigurationsangaben,
- Montage- und Bedienungsanleitungen,
- Pflege- und Reinigungshinweise,
- Nachweise zu Materialeigenschaften und Emissionen,
- Prüfzeugnisse und Zertifikate,
- Nachweise zur elektrischen Ausstattung sowie
- Angaben zu Wartung, Ersatzteilen und Gewährleistungsabwicklung.

Unterlagen, die zur Prüfung der Mindestanforderungen und der Gleichwertigkeit erforderlich sind, sind mit dem Angebot vorzulegen. Unterlagen, die ausschließlich für die Nutzung, Montage, Pflege oder Instandhaltung erforderlich sind, sind spätestens mit der Lieferung bzw. vor der Teilabnahme der betroffenen Ebene zu übergeben.

Soweit Büroarbeitsplätze ausgeschrieben sind, sind die hierfür im Leistungsverzeichnis ausdrücklich geforderten Qualitäts- und Sicherheitsnachweise für die jeweilige Produktgruppe vorzulegen. Für Möbel mit elektrischer Höhenverstellung ist der im Leistungsverzeichnis geforderte Sicherheitsnachweis, insbesondere ein gültiges GS-Zeichen, vorzulegen, sofern diese Anforderung sachlich begründet und für die betreffende Produktgruppe vorgesehen ist.

---

10. Materialien und Emissionen

Die im Leistungsverzeichnis festgelegten Anforderungen an Materialien und Emissionen sind verbindliche Mindestanforderungen. Soweit Plattenwerkstoffe eingesetzt werden, sind die in der jeweiligen Position geforderten Emissionsgrenzwerte oder Emissionsklassen einzuhalten.

Werden beispielhaft E0,5, CARB II oder vergleichbare Standards genannt, ist im Leistungsverzeichnis zusätzlich eindeutig festzulegen:

- für welche Werkstoffe die Anforderung gilt,
- welche Prüf- oder Nachweisverfahren zugrunde liegen,
- welche Grenzwerte einzuhalten sind und
- nach welchen Kriterien ein Nachweis als gleichwertig anerkannt wird.

Polster-, Bezugs- und Oberflächenmaterialien sind entsprechend den projektspezifischen raumhygienischen Anforderungen auszuwählen. Geforderte Nachweise zu Formaldehyd-, VOC- oder sonstigen Emissionen sind in den Vergabeunterlagen produktbezogen zu benennen und zu dem dort festgelegten Zeitpunkt vorzulegen. Die je Position geforderten Emissionsanforderungen leiten sich aus den nachgewiesenen Eigenschaften des benannten Leitprodukts ab.

---

11. Brandverhalten der Möbelmaterialien

Für Möbelmaterialien gelten die in der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW), in den Planunterlagen und im Leistungsverzeichnis festgelegten Anforderungen.

Soweit eine Klassifizierung nach DIN EN 13501-1 gefordert wird, sind die erforderliche Klasse, der betroffene Bauteil- oder Produktumfang und der maßgebliche Nachweis im Leistungsverzeichnis eindeutig anzugeben. Eine allgemeine Forderung, sämtliche flächigen Möbelbauteile müssten eine nicht näher bezeichnete Klasse erfüllen, ist zu vermeiden. Die je Position geforderte Klasse leitet sich aus den nachgewiesenen Eigenschaften des benannten Leitprodukts ab, soweit das Brandschutzkonzept keine weitergehende Anforderung stellt.

Die Anforderung ist insbesondere für folgende Produktgruppen getrennt zu prüfen und festzulegen:

- Korpusse und Fronten,
- Tisch- und Arbeitsplatten,

- Bekleidungen und Verkleidungen,
- textile Oberflächen und Polsterungen sowie
- sonstige brandschutzrelevante Bauteile.

Für Polsterungen und Bezugsstoffe gelten zusätzlich die Anforderungen nach Abschnitt 7.

---

12. Leitprodukte und Gleichwertigkeit

Das Leistungsverzeichnis dieses Auftrags ist leitproduktbasiert aufgebaut. Für jede Position ist ein Referenzfabrikat benannt, das das geforderte Qualitäts-, Funktions-, Ausstattungs- und Gestaltungsniveau definiert. Jede dieser Angaben gilt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“.

Gleichwertige Produkte sind zulässig, wenn sie die im Leistungsverzeichnis festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Bieter hat die Gleichwertigkeit mit dem Angebot durch geeignete, positionsbezogene Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch technische Datenblätter, Produktzeichnungen, Prüfzeugnisse oder Zertifikate.

Bietet der Bieter das benannte Leitprodukt an, entfällt der Gleichwertigkeitsnachweis. Die geforderten produktbezogenen Nachweise nach den Abschnitten 9 bis 11 sind gleichwohl vorzulegen.

Die Angabe eines Leitprodukts begründet keine Verpflichtung, ausschließlich das benannte Fabrikat anzubieten. Regelungen in den Allgemeinen Vorbemerkungen oder in sonstigen Unterlagen, nach denen nur die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte angeboten werden dürfen, sind für diesen Auftrag gegenstandslos.

Die vergaberechtliche Zulässigkeit und Begründung der Bezugnahme auf bestimmte Fabrikate sowie die Festlegung des Prüfmaßstabs für die Gleichwertigkeit obliegen dem Auftraggeber.

---

13. Bemusterung, Abstimmung und Freigaben

Zeitpunkt

Die Bemusterung erfolgt nach Beauftragung. Sie ist kein Bestandteil der Angebotswertung und kein Zuschlagskriterium.

Festlegung des Umfangs

Welche Produkte bemustert werden, wird vor Beginn der Bemusterung zwischen Auftraggeber, Planer und Auftragnehmer festgelegt. Die Festlegung erfolgt positionsbezogen und wird in Textform dokumentiert. Nicht sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses werden bemustert. Ausgewählt werden insbesondere Positionen mit gestalterischer Relevanz, mit Auswahlmöglichkeiten bei Dekoren, Farben, Bezugsstoffen und Oberflächen, mit erhöhter Stückzahl oder mit besonderer funktionaler Bedeutung.

Gegenstand der Bemusterung

Die Bemusterung dient der Festlegung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Auswahlmöglichkeiten sowie der Bestätigung der Ausführungsqualität vor Bestellung. Sie darf nicht dazu führen, dass Mindestanforderungen, wertungsrelevante Eigenschaften oder der Leistungsumfang nachträglich geändert werden. Führen Feststellungen aus der Bemusterung zu einer Änderung des Leistungsinhalts, ist dies als Änderung der Leistung nach Nr. 2 des Formulars 512 EU zu behandeln.

Durchführung

Die Bemusterung erfolgt anhand von Musterstücken, Musteraufbauten, Material- und Dekormustern oder Ausstellungsstücken. Die Form wird bei der Festlegung des Umfangs bestimmt. Zur Einhaltung des Terminplans ist die Bemusterung auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen; soweit fachlich vertretbar, erfolgt die Freigabe anhand von Produktdatenblättern sowie Material- und Dekormustern.

Kosten

Die Kosten der Bemusterung einschließlich Transport, Aufbau, Abbau und Rücknahme sind in die Angebotspreise einzukalkulieren, soweit die Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmen.

Eigentum an Mustern

Es gilt Nr. 2 zu § 3 Nr. 2 des Formulars 512 EU. Muster, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Mustern sind in Textform zu treffen.

Freigabe und Bestellung

Die Bestellung darf erst nach abgeschlossener Bemusterung und Freigabe der betroffenen Positionen erfolgen. Für nicht bemusterte Positionen gilt das Leistungsverzeichnis unmittelbar. Eine Freigabe des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Lieferung.

---

14. Vollständigkeit und Preisumfang

Der Auftragnehmer hat alle in den Vergabeunterlagen ausdrücklich beschriebenen Leistungen und die damit unmittelbar zusammenhängenden, für die Lieferung, Montage und bestimmungsgemäße Nutzung der Serienmöbel erforderlichen Nebenleistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Dies gilt nur für Leistungen, die sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Planunterlagen, den Vertragsbedingungen oder der nach den Umständen erforderlichen üblichen Liefer- und Montageabwicklung eindeutig und für einen sorgfältigen Bieter erkennbar ergeben. Nicht ausdrücklich beschriebene, nicht vorhersehbare oder in den Risikobereich des Auftraggebers

fallende Leistungen werden nicht allein aufgrund einer allgemeinen Vollständigkeitsklausel Bestandteil des Auftrags. Zusätzliche oder geänderte Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung nach Maßgabe der Vertragsunterlagen und der gesetzlichen Bestimmungen.

---

15. Nachhaltigkeit und umweltbezogene Anforderungen

Die im Leistungsverzeichnis festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen sind verbindliche Mindestanforderungen. Ergänzend gilt:

Holz und Holzwerkstoffe

Eingesetztes Holz und eingesetzte Holzwerkstoffe müssen aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Als Nachweis werden FSC, PEFC oder gleichwertige Zertifizierungen anerkannt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert, sofern sie die geforderten Kriterien belegen.

Langlebigkeit und Reparierbarkeit

Die angebotenen Möbel müssen so beschaffen sein, dass Verschleißteile, Beschläge, Bezüge und Funktionsbauteile ausgetauscht werden können, ohne das Produkt insgesamt ersetzen zu müssen. Auf Verlangen ist darzustellen, welche Bauteile ersetzbar sind.

Kreislauffähigkeit

Auf Verlangen sind Angaben zur Materialzusammensetzung, zur Trennbarkeit der eingesetzten Werkstoffe sowie zu Rücknahme- und Verwertungsmöglichkeiten vorzulegen.

Emissionen und Schadstoffe

Es gelten die in Abschnitt 10 festgelegten Anforderungen.

---

16. Gewährleistung, Ersatzteile und Nachkauf

Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichung von Nr. 3 zu § 14 des Formulars 512 EU: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab der jeweiligen Teilabnahme. Die Abweichung von den gesetzlichen Fristen ist wegen der Eigenart der Leistung und der Nutzungsintensität der Möblierung erforderlich und nach Nr. 3 zu § 14 des Formulars 512 EU ausdrücklich zulässig. Eine darüber hinausgehende Vollgarantie ist Gegenstand des Zuschlagskriteriums nach der Leistungsbeschreibung.

Umfang

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Möbel die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, den zugesicherten Eigenschaften entsprechen und für die vorgesehene Nutzung geeignet sind.

Kosten der Mängelbeseitigung

Sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich Anfahrt, Arbeitszeit, Demontage, Transport, Ersatzteilen und Wiedermontage trägt der Auftragnehmer.

Ersatzteil- und Nachkaufgarantie

Der Auftragnehmer sichert die Lieferfähigkeit von Ersatzteilen, Verschleißteilen und identischen Nachbestellungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der letzten Teilabnahme zu. Dieser Zeitraum ist unabhängig von der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und überdauert diese.

Erfasst sind insbesondere Beschläge, Bezugsstoffe, Dekore, Oberflächen, Antriebe und Steuerungen elektrisch höhenverstellbarer Möbel. Ist ein Produkt oder Bauteil während dieses Zeitraums nicht mehr lieferbar, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ein technisch, funktional und gestalterisch gleichwertiges Ersatzprodukt anzubieten. Farb- und Dekorabweichungen sind vor Lieferung abzustimmen.

Nachbestellungen innerhalb der Preisbindungsfrist erfolgen zu den Angebotspreisen nach Abschnitt 17. Nachbestellungen nach Ablauf der Preisbindungsfrist erfolgen zu gesondert zu vereinbarenden Preisen; die Lieferpflicht nach dieser Ziffer bleibt davon unberührt.

---

17. Preisbindung und Nachbestellungen

Die angebotenen Einheitspreise gelten für Nachbestellungen innerhalb von 24 Monaten ab Zuschlagserteilung. Über die Regelung in Nr. 2 Abs. 2 zu § 2 Nr. 3 des Formulars 512 EU hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachbestellungen innerhalb dieser Frist zu den vertraglich festgelegten Einheitspreisen zu erbringen, auch soweit sie 10 Prozent der im Vertrag festgelegten Mengen übersteigen.

Der Umfang der Nachbestelloption ist in der Leistungsbeschreibung festzulegen.

---

18. Abrechnung, Planunterlagen und Berichte

Abrechnungsgrundlage

Abgerechnet wird nach gelieferten und montierten Stückzahlen je Position des Leistungsverzeichnisses. Grundlage sind die vom Auftraggeber gegengezeichneten Liefer- und Montagenachweise.

Planunterlagen

Als Grundlage dienen die Aufstell- und Möblierungspläne je Ebene und Raum sowie Produktdatenblätter der angebotenen Fabrikate. Diese sind vor Beginn der Montage zur Freigabe vorzulegen.

Berichte

Der Auftragnehmer erstellt je Liefertag einen Liefer- und Montagebericht mit Angabe der gelieferten Positionen, Stückzahlen, Lieferorte, Montagefortschritte, festgestellten Mängel und Behinderungen und übergibt ihn dem Auftraggeber in Textform.

---

19. Ergänzende Vertragsbedingungen: Teilabnahme verpackter Ware, Ablageort und Lost-and-Found-Raum

- *Lieferung im verpackten Zustand:* Der Auftraggeber nimmt die Positionen 07._.0010, 02.07.0010, 03.10..0010, 04.01.0010 und 05.01.0010 ausschließlich im originalverpackten Zustand an. Ein Auspacken, eine Montage oder ein nachträgliches Vertragen an einen anderen Bestimmungsort sind für diese Positionen ausdrücklich nicht Gegenstand des Vertrages und werden vom Auftragnehmer nicht geschuldet.

- *Abnahme ohne Einzelprüfung (Vorbehalt):* Die Abnahme dieser verpackten Möbel erfolgt als Teilabnahme ohne vorherige Sicht-, Vollständigkeits- oder Funktionsprüfung der Einzelteile. Das Risiko für verdeckte Sachmängel (z. B. Transportschäden, Materialfehler, Fehlteile) verbleibt ausdrücklich beim Auftragnehmer, bis die Verpackung durch den Auftraggeber geöffnet wird. Die Rügefrist für verdeckte Mängel beginnt erst mit dem Tag des tatsächlichen Auspackens.

- *Ablageort / Lost-and-Found-Raum:* Der genaue Ablageort innerhalb des Objektes steht bei Auftragserteilung noch nicht final fest und wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor bzw. bei Lieferung mitgeteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware an einen zu benennenden Lagerort oder in den im Objekt einzurichtenden Lost-and-Found-Raum anliefern zu lassen.

- *Leistungsende nach Anlieferung:* Mit der ordnungsgemäßen, quittierten Übergabe der verpackten Ware am mitgeteilten Anlageort bzw. im Lost-and-Found-Raum ist die logistische Leistung des AN für diese Positionen vollständig erbracht. Das spätere Vertragen an den finalen Bestimmungsort sowie die Montage erfolgen in Eigenleistung durch den Auftraggeber oder durch Dritte.

---

20. Schlussbestimmung

Mit Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Anforderungen und diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen als Grundlage der Angebotskalkulation an.

Abweichungen von den ausdrücklich geforderten Mindestanforderungen sind im Angebot eindeutig und positionsbezogen kenntlich zu machen. Nicht kenntlich gemachte Abweichungen

berechtigen den Auftraggeber, das Angebot nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen und gegebenenfalls auszuschließen.